

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/768

Aufhebung der Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit RRB Nr. 2020/487 vom 24. März 2020 haben wir die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Mit der Verordnung wurden die vom Bundesrat für eidgenössische Volksbegehren erlassenen Bestimmungen analog ins kantonale Recht übernommen und ergänzt. Am 29. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, den geltenden Fristenstillstand für eidgenössische Volksbegehren nicht über den 31. Mai 2020 hinaus zu verlängern. Ab dem 1. Juni 2020 laufen die Fristen für eidgenössische Volksbegehren somit weiter, dürfen wieder Unterschriften gesammelt werden und Verfahrenshandlungen müssen wieder ordentlich durchgeführt werden. Gemäss dem Bundesrat bleibt das Sammeln von Unterschriften im öffentlichen Raum wegen der geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln weiterhin schwierig. Ein weiterer Aufschub des Initiativ- und Referendumsrechts sei deswegen aber nicht gerechtfertigt.

Mit der Aufhebung der Bundesverordnung zum Fristenstillstand auf eidgenössischer Ebene soll auch der kantonale Fristenstillstand und damit das Verbot von Unterschriftensammlungen und die Aussetzung von Verfahrenshandlungen aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Verordnung laufen die Fristen somit ab dem 1. Juni 2020 weiter. Für hängige Volksinitiativen bedeutet dies, dass sich die publizierte Frist um 72 Tage verlängert. Referendumsfristen stehen nur still, wenn der Staatskanzlei die Sammlung von Unterschriften angezeigt wurde, oder für Beschlüsse aus der Mai-Session des Kantonsrates, noch eine Anzeige erfolgt (§ 1 Abs. 2 CorFrV¹⁾).

1.2 Betroffene Sammelfristen

1.2.1 Volksinitiativen

Vom Fristenstillstand zur Einreichung von Unterschriftenlisten ist die folgende Volksinitiative betroffen:

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Publikation Amtsblatt	Ordentlicher Ablauf 18-Monate-Frist	Angepasster Ablauf 18-Monate-Frist
13.09.2019	15.03.2021	26.05.2021

Der angepasste Ablauf der 18-Monate-Frist wird im Amtsblatt publiziert.

¹⁾ BGS 103.1.

1.2.2 Referenden

Vom Fristenstillstand zur Einreichung von Unterschriften ist folgender dem fakultativen Referendum unterliegender Beschluss betroffen:

Fakultatives Referendum «Beinwil SO, Passwangstrasse Nord Phase 2, Gesamtsanierungs- und Instandsetzungsprojekt, Trasse und Kunstbauten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites»

Kantonsratsbeschluss vom:	Ordentlicher Ablauf Referendumsfrist	Angepasster Ablauf Referendumsfrist
11.12.2019	17.04.2020	29.06.2020

Die Referendumsfrist wurde mit der Anzeige des Referendumskomitees vom 31.3.2020 unterbrochen. Die verbleibenden 28 Tage Sammelfrist (21.3.2020 – 17.4.2020) beginnen mit Inkrafttreten der Aufhebung der Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹⁾) am 1. Juni 2020 zu laufen. Der angepasste Ablauf der Referendumsfrist wird im Amtsblatt publiziert.

1.3 Gemeinden

Mit der Aufhebung der Verordnung sind von den Gemeinden wieder sämtliche Unterschriftenlisten entgegenzunehmen, Stimmrechtsbescheinigungen auszustellen und die Unterschriftenlisten ordentlich innert 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben (§ 134 GpR²⁾). Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Unterschriftenlisten, welche während dem Fristenstillstand sicher aufbewahrt wurden, bescheinigt und den Einreichenden zugestellt werden.

2. Beschluss

Die Aufhebung der Verordnung wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 103.1.

²⁾ BGS 113.111.

Verteiler RRB

Regierungsrat (5)
 Staatskanzlei (2; rol, ff)
 Amt für Gemeinden (3; gro, bae, flu)
 Oberämter (4)
 Ratsleitung (8)
 Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)
 Aktuarin JUKO (stb)
 Parlamentsdienste (2)
 GS, BGS
 CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil
 Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen
 FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn
 FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn
 SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn
 JUSO Kanton Solothurn, Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen
 Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten
 SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach
 JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn
 EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn
 BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn
 EDU Kanton Solothurn, Beckmann Thomas, Rüttimattstrasse 3, 4557 Horriwil
 VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Verband des Gemeindepersonals, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn
 Gemeindeverwaltungen der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109)
 Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Aufhebung der Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Ausserkraftsetzung vom 19. Mai 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorFrV) vom 24. März 2020²⁾ (Stand 21. März 2020) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [103.1.](#)

IV.

Die Aufhebung der Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Solothurn, 19. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/768 vom 19. Mai 2020.